

## Pfundbrief der Pfarrpfünde Triesen.

Der Priester, welcher die Seelsorge von Triesen als Pfarrer übernehmen soll, wird durch die Gemeindeversammlung der Gemeinde Triesen mittelst Wahl - in der Regel per modum concursus vorzunehmen - dem Diöcesan-Bischof präsentiert und vom Bischof nach Maßgabe des katholischen Kirchenrechts gesandt und kanonisch instituiert.

Er tritt in sein Amt ein mit allen Rechten und Pflichten, welche das katholische Kirchenrecht einem Pfarrer gibt, beziehungsweise auferlegt.

### I. Pflichten.

Die allgemeinen Pflichten eines Pfarrers sind durch das Concilium Tridentinum, durch die Diöcesanvorschriften und durch die althergebrachten Gepflogenheiten der Pfarrei bestimmt.

Im Besonderen hat der Herr Pfarrer die Pflicht,

- 1) in der Pfarrei ständigen Aufenthalt zu nehmen und im Falle ihrer zeitweisen Verlassung für die Bestellung einer geeigneten Aushilfskraft zur Vernehmung der Seelsorge Vor-sorge zu treffen;
- 2) an die Gemeinde pro Jahr als sogenanntes „Gemeindewerk“ statt der Naturalleistung zu entrichten = 10 Kronen;
- 3) die jeweils auf ein Steuerkapital von 628 Kronen 72 Heller entfallende Grundsteuer zu tragen;
- 4) den Zaun in Stand zu halten, der in der Wiese im Gais dem Alpweg entlang führt;
- 5) der Gemeinde anlässlich des Empfanges des Alpkäses unentgeltlich ein heiliges Meßopfer darzubringen.

Weiters hat der Pfarrer für die vom Kooperator in der

Pfarrkirche celebrierten heiligen Messen den Opferwein unentgeltlich beizustellen und dem Pfarrmeßner an den hl. Tagen, und zwar zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten ein unentgeltliches Mittagsmahl zu verabfolgen.

## II. Einkommen.

Das Einkommen des Pfarrers von Triesen besteht:

1. aus den Zinsen eines Kapitals von zirka 5000 Kronen, welches laut Pfrundurbarium teils bei Privaten, teils bei der liechtensteinischen Landessparkasse angelegt ist; die jährlichen Zinsen betragen zirka 220 Kronen;
2. aus den Zinsen des abgelösten Zehentkapitales, das die Gemeinde unentgeltlich verwaltet. Diese Zinsen werden in vierteljährigen Raten bezahlt und betragen im ganzen pro Jahr zirka 872 Kronen;
3. aus der von der Gemeinde jährlich zu leistenden Entschädigung von 22 K 32 h für die Reduktion des Zinsfußes, aus der ebenfalls von der Gemeinde zu leistenden Vergütung für die viermalige Verpflegung der P.P. Kapuziner im Betrage von 24 Kronen und für die Felderbenediktion im Betrage von 2 Kronen;
4. aus der aus dem Pfarrkirchenfond zu leistenden Vergütung von 6 Kronen für Bewirtung der fremden Priester an Bittagen und von 16 K 60 h für die wöchentlichen und monatlichen Gänge in die Liebfrauenkapelle (Intention frei);
5. aus den Erträgnissen der Stiftungen für Jahrtage im gegenwärtigen Betrage von 625 Kronen;
6. aus den Opfergeldern, welche bei Seelengedächtnissen entrichtet werden, und welche im Jahre zirka 140 Kronen betragen;
7. aus nachstehenden Taxeinkünften und zwar  
für die Eheverkündigungen ..... 3 Kronen  
für die Vornahme der Kopulation ..... 1 "

für die Beerdigung eines Erwachsenen ..... 1 Krone  
für die Beerdigung eines Kindes ..... 0 K 50 h  
für Abnahme eines Brautexamens ..... 2 Kronen

für Aussegnungen ..... eine beliebige Gabe  
für Ausfertigung pfarramtlicher Scheine an Private 1 Krone;

8. in der Nutznießung aller zur Pfarrpfründe gehörigen Güter,  
nämlich:

a) des Pfarrhauses und des dazu gehörigen Oekonomie-Gebäudes,  
deren Instandhaltung - kleinere Sachen ausgenommen - der  
Gemeinde obliegen,

b) des dabei liegenden Gemüsegartens,

c) des dabei liegenden Baumgartens mit 974 Klaftern

d) des beim Hause liegenden Weinberges mit 613 " "

e) der Wiese im sogenannten Langacker mit 1968 " "

f) einer Wiese mit Baumgarten im Gazis 701 " "

g) einer Wiese im Bovel mit 825 " "

h) einer Wiese in der Au mit 260 " "

i) einer Wiese im Dreiangel mit 636 " "

k) eines Ackers auf dem Sande mit 400 " "

l) eines Riedteiles mit 239 " "

m) eines Krautgartens mit 10 " "

Der sub d) erwähnte Weinberg ist der Gemeinde auf 6 Jahre,  
das ist vom Jahre 1916 bis Ende des Jahres 1921 gegen einen  
jährlichen Pachtschilling von 500 K und unter der Bedingung  
der gehörigen Instandhaltung pachtweise überlassen.

Nach Ablauf dieser Zeit steht es dem Pfarrer frei, einen  
neuerlichen Pachtvertrag abzuschließen oder die Bewirtschaftung  
des Weinberges selbst zu übernehmen.

In letzterem Falle leistet die Gemeinde unter der Voraus-  
setzung, daß der Weinberg ordnungsmäßig bearbeitet und gedüngt

wird, dem Pfarrer Gewähr für einen jährlichen Reinertrag von 500 Kronen aus demselben.

9. Ferner genießt der Pfarrer:

- a) das Nutzungsrecht einer Gemeindeteilung, wie jeder Bürger, mit mehreren kleineren Stücken Land;
  - b) das Bezugsrecht auf das jährlich benötigte Brennholz, sowie im Falle der eigenen Bewirtschaftung des Weinberges auf das Holz für die Weinbergstickel. Die Unkosten des Fällens, Beischaffens und Spaltens liegen dem Pfarrer ob;
  - c) das Alprecht, gleich einem Gemeindebürger;
  - d) das Weiderecht auf dem Gemeindeterritorium, wie ein Bürger;
  - e) das Recht der Benützung der Sennerei, wie ein Genosse;
  - f) das Recht auf Bezug eines "sauren Käses" aus der Alpe Valüna
- III. Die Gemeinde verpflichtet sich, Anordnungen des Bischofes, welche Kirche und Gottesdienst betreffen und die Gemeinde nicht belasten, nicht entgegenzuwirken.

*Triesen am 2. Juli 1916.*



*Massmair Vorst.*

*Josef Spengler  
Anton Borgecke Kaffner  
Emil Thurn  
Johann Langen  
Julius Hoch*

R.: Obiger Pfrundbrief wird hiemit nach Massgabe des kath. Kirchenrechtes genehmigt.

Chur, den 3. Aug. 1916.

Für das bischöfl. Ordinariat Chur

De mandato R<sup>m</sup> E<sup>pp</sup>:



*H. Vincenz,  
C. Kausler*

Zl. 2865/Reg.

Vorstehendem

.1.

Fürstlich liechtensteinische Regierung

## Der Fürstl. Landesverweser



Gunko

2-2. 2865 Reg. 1916.

neu eingeführte...  
erstellt.

Präsident des Reichsausschusses für die...

...

Vaduz am...

Der Fürst, Landesverweser

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...